



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung (M.Sc.)
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. Juli 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/071), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Bachelorstudiengang“ jeweils durch den Passus „Bachelor- oder Lehramtsstudiengang“ ersetzt.
2. §11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Formen der Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Berichten, Präsentationen oder Übungsaufgaben abgelegt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- (2) ¹Klausuren werden mindestens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Klausuren werden vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern gemäß Satz 5 ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen sollen je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung eine Prüfungsdauer zwischen 15 und 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (6) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (7) ¹Hausarbeiten werden vor, während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit wird vom Prüfer festgelegt und richtet sich nach den in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Bearbeitungszeiten für Leistungsnachweise und/oder Modulprüfungen zuzüglich eines Zeitrahmens von in der Regel mindestens zwei Wochen um eine individuelle Zeitplanung zu ermöglichen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfer abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 6 Sätze 2 und 4 entsprechend. ¹⁰Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten. ¹¹Auf Wunsch des Prüfers ist die Hausarbeit sowohl in Maschinschrift als auch in digitaler Form (Adobe-PDF-Format) einzureichen.
- (8) ¹Berichte werden vor, während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst. ²Die Sätze 2 bis 11 von Abs. 7 gelten entsprechend.
- (9) ¹Ergebnispräsentationen werden während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst bzw. schriftlich und/oder mündlich präsentiert. ²Die Sätze 2 bis 11 von Abs. 7 gelten entsprechend.
- (10) ¹Praktische Übungen sind schriftliche Prüfungen, zu deren Bearbeitung die unmittelbare Anwendung von fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken notwendig ist (z.B. Labormethoden, Bearbeitung von Datensätzen). ²Praktische Übungen werden wenigstens 60minütig und höchstens 240minütig durchgeführt und in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁴Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 6 Sätze 2 und 4 entsprechend. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen praktischen Übung vorliegen.“

3. §12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 2 wird der Passus „an einer anderen Hochschule“ gestrichen.
- b) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
 „(7) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein Exemplar ist in elektronischer Form (pdf-Format) einzureichen.“
4. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
5. In § 19 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
 „(5) Ist eine abgelegte Prüfung ein Plagiat (§ 23 Abs. 4 Satz 1), so ist eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen.“
6. Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Masterprüfung zu besuchen sind. Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert. Ein unbenoteter Teilnahmenachweis (im Folgenden: Teilnahme) wird für regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere individuelle Leistung vergeben (z.B. mündliches Referat, Protokoll). Ein unbenoteter Leistungsnachweis (im Folgenden: Leistung) kann durch Klausur, mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer kleineren schriftlichen Leistung (z.B. schriftliche Hausarbeit, Essay) erworben werden. Ein benoteter Leistungsnachweis (im Folgenden: Leistung/SP) kann durch Klausur, mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert. Die Inhalte der Veranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Leistungspunkte für die alleinige Teilnahme an Kursen und Lehrveranstaltungen werden nicht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen, wenn eine Lehrveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Veranstaltungen, in denen Modulprüfungen abzulegen sind, sind mit „MP“ gekennzeichnet.

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

4 Grundlagenmodule (G1 bis G4)	à 12 LP	48 LP
1 Grundlagenmodul (G5 Methoden)	à 6 LP	6 LP
1 aus 6 Wahlpflichtmodulen (W1 bis W6)	à 12 LP	12 LP
2 Spezialmodule (S1, S2)	8, 12 LP	20 LP
Kontextstudium aus Nachbarfächern	6 LP	6 LP

Modulbereich Module	LP	
Grundlagenmodule		
Modul G1: Urban and Regional Governance	12	MP
Modul G2: Regionalforschung	12	MP
Modul G3: Stadtentwicklungsforschung	12	MP
Modul G4: Sozialgeographie	12	MP
Modul G5: Humangeographische Methoden und Arbeitstechniken	mind. 6	
Summe Grundlagenmodule	48	
Wahlpflichtmodule		
Insgesamt sind 12 LP aus einem der folgenden Wahlmodule zu erbringen:		
Modul W1: Tourismus und Destinationsmanagement	12	MP
Modul W2: Wirtschaftsgeographie	12	MP
Modul W3: Geographische Entwicklungsforschung	12	MP
Modul W4: Naturschutz	12	MP
Modul W5: Risikoforschung und Politische Ökologie	12	MP
Modul W6: Mensch und Klima	12	MP
Summe Wahlpflichtmodule	12	
Spezialmodule		
Modul S1: Intensivpraktikum	8	
Modul S2: Studienprojekt	12	MP
Kontextstudium 6 LP aus den Nachbarfächern: - Öffentliches Recht - Volkswirtschaftslehre - Betriebswirtschaftslehre - Soziologie - Ethnologie - Physische Geographie	6	
Modul M: Masterprüfung	28	
Gesamtsumme	120“	

7. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird folgende neue Nr. 3.2.7 angefügt:
 „3.2.7 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.“
- a) In Nr. 4.3 wird der Passus „nach Zustimmung der Hochschulleitung“ gestrichen.
- b) In Nr. 6.1 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
- c) In Nr. 6.1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
 „⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich die Hochschulleitung eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und der Hochschulleitung zur Zustimmung vorzulegen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in den Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/071); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. Juni 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 12. Juli 2010, Az.: A 3396/8 - I/1.

Bayreuth, 15. Juli 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
 DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juli 2010.